

Bitte senden an:

Messe München GmbH
Abteilung Verkehr und Sicherheit
Messegelände | 81823 München | Deutschland
vs@messe-muenchen.de

Rückfragen an:

APCOA PARKING Deutschland GmbH
Tel.: +49 89 949-28130

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Hiermit gibt der oben genannte Aussteller unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 2 folgende unwiderrufliche Bestellung über die Anmietung von Stellplätzen für die genannte Messe ab:

■ PKW / VAN

Für den Fall, dass Stellplätze an dem bevorzugten Standort ganz oder teilweise nicht verfügbar sind, gilt die Bestellung unabhängig von einer damit ggf. verbundenen Erhöhung oder Verringerung des Mietzinses als Bestellung für den jeweils verfügbaren Standort.

Anzahl Fahrzeuge	Pos.-Nr.	Beschreibung	EUR ¹⁾
	40574	Dauerparkausweis Messe-Parkhaus (Paul-Henri-Spaak-Straße, maximale Einfahrtshöhe 2 m)	8,40 ¹⁾
	40575	Dauerparkausweis Freigelände	6,72 ¹⁾
	40572	Tagesgutschein Messe-Parkhaus (Paul-Henri-Spaak-Straße, maximale Einfahrtshöhe 2 m)	8,40 ²⁾
	40573	Tagesgutschein Freigelände (nur für die Besucherparkplätze gültig)	6,72 ²⁾

¹⁾Preis pro Tag und Stellplatz (für die Dauer der Messelaufzeit)

²⁾Preis pro Stellplatz

Der Tagesgutschein (Besucher, Kunden oder Mitarbeiter) ist als Bezahlungsmittel beim Kassierer oder Automaten zu verwenden.

■ Kleintransporter / LKW / Anhänger

Gewünschte Parkkategorie (entsprechend zulässiges Fahrzeuggewicht nach StVO.), Preis je Stellplatz für die gesamte Messedauer

Anzahl Fahrzeuge	Pos.-Nr.	Beschreibung	EUR / St. ¹⁾
	40576	Parkkategorie A bis 3,5 t (oder Anhänger)	46,22
	40577	Parkkategorie B 3,6 t bis 7,5 t	75,63
	40578	Parkkategorie C ab 7,5 t	117,65

¹⁾alle Preise zzgl. MwSt.

■ Gewünschte Übergabeform / Versand von Parkausweisen

- Zusendung per Brief (Zustellfristen und Versandrisiko siehe Einstellbedingungen Parkgebühren, Punkt 5.)
- Abholung vor Ort (siehe Parkservice im Verkehrsleitfaden)
- per Einschreiben / Übergabe gegen eine erhöhte Bearbeitungsgebühr von 5,79 EUR (Pos.-Nr. 40579).

Für den Fall, dass weniger Parkausweise als gewünscht verfügbar sind, gilt die Bestellung als Bestellung über die jeweils verfügbare Anzahl.

Der Erstversand erfolgt frühestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn und letztmalig

- Deutschlandweit 7 Tage vor der Veranstaltung
- Europaweit 14 Tage vor der Veranstaltung
- Weltweit 28 Tage vor der Veranstaltung

Nach Versandschluss nur noch Abholung vor Ort am Parkservice-Counter (siehe Verkehrsleitfaden).

Rückfragen an:

APCOA PARKING Deutschland GmbH
Tel.: +49 89 949-28130

Zahlung erfolgt entsprechend der Abschlussrechnungstellung an die Messe München GmbH.

Ort / Datum	Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers
-------------	--

■ Allgemeine Einstellbedingungen für Messeaussteller

■ Mietvertrag, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz im Freigelände der Messe München GmbH an den Aussteller (Mieter).
2. Der Vertrag kommt zustande durch die Bestellung des Mieters und deren Annahme durch die Messe München GmbH, die auch durch die Zusendung der Parkausweise bzw. durch die Bereitstellung der Parkausweise zur Abholung durch den Mieter erklärt werden kann.
3. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG die Messe München GmbH, Datenschutzbeauftragter, Messegelände, 81823 München, Tel. +49 89 949-20040, datenschutz@messe-muenchen.de.

■ Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten – Parkschein

1. Die Anmietung von Stellplätzen ist für die gesamte Dauer oder für einen Tag der im Bestellformular genannten Messe möglich (Mietzeit). Die Ein- bzw. Ausfahrt ist nur während der vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder einen Stellplatz in einer bestimmten Parkierungsanlage.
3. Die Miete (Parkgebühr) bestimmt sich nach Anzahl der Tage und der im Bestellformular genannten Miete pro Stellplatz.
4. Der Mieter erhält für die Mietzeit je angemietetem Stellplatz einen übertragbaren Parkausweis (Codekarte oder sonstiger Berechtigungsausweis), der zur Einfahrt in die Parkierungsanlage berechtigt. Der jeweilige Besitzer des Parkausweises gilt auch als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt; die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung zu überprüfen. Der Parkausweis ist – sofern es sich nicht um eine Codekarte handelt – von außen gut lesbar hinter die Frontscheibe zu legen, oder – bei LKWs/Anhängern – auf das Fahrzeug aufzukleben. Der Mieter ist angehalten, den Parkausweis sorgfältig zu verwahren; ein Ersatz verlorener Parkausweise ist ausgeschlossen.
5. Erfolgt auf Wunsch des Mieters eine Versendung der Parkausweise, geht das Risiko des Verlustes der Parkausweise mit deren Übergabe an das Versandunternehmen auf den Mieter über. Für einen verspäteten Zugang der Parkausweise (d.h. nach Messebeginn) übernimmt die Messe München GmbH oder deren Vertragspartner für die Parkierungsanlagen keine Haftung, wenn die Parkausweise nachweislich nicht später als 7 Tage innerhalb Deutschlands, 14 Tage innerhalb der EU und 28 Tage außerhalb der EU vor Messebeginn an das Versandunternehmen übergeben wurden.

■ Benutzungsbestimmungen

1. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Parkierungsanlage und innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Stellplatzreservierung, Behinderte), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
2. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
3. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet:
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern,
 - die Belästigung der Nachbarschaft durch unnötiges Laufenlassen des Motors und durch Hupen,
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehälter oder sonstige verkehrsunsicherem Zustand,
 - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren,
 - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
 - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Öl,
 - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage,
 - die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge
 - das Anbringen oder Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln, Visitenkarten oder sonstigen Werbemitteln.

4. Der Mieter hat außerdem die Haus- und Benutzungsordnung der Messe München GmbH einzuhalten, die Anweisung des Personals zu befolgen und die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

■ Haftung der Messe München GmbH – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen

1. Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Messe München GmbH haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der fünffachen Summe der Miete; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkierungsanlage unverzüglich dem Personal über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten, an der Ausfahrteinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach Schadensfall schriftlich bei der Messe München GmbH zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder die Messe München GmbH den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von der Messe München GmbH aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

■ Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Messe München GmbH oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

■ Vertragsende – Kündigung – Rücktritt – Räumung

1. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Tages der in der Bestellung bezeichneten Messe.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Messe München GmbH ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur bei Zugang der Rücktrittserklärung bis spätestens 12:00 Uhr des ersten Messtages zulässig. Die Erstattung der Miete setzt die vorherige Rückgabe der Parkausweise voraus.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen oder sonstigen Besitzstörungen ist die Messe München GmbH berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle drohender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

■ Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Messe München GmbH ist wahlweise auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Vertragspartner bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem dieser seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.



Bitte senden an:

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
MVG Großkundenvertrieb
Emmy-Noether-Straße 2 | 80287 München | Deutschland
Tel. +49 89 2191-2333/2331 | Fax +49 89 2191-2391
Grosskundenservice@mvg.swm.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

■ Bestellung von MVV-Fahrkarten

Menge	Ticket	EUR/Ticket	EUR gesamt
	Single-Tageskarte Zone M	7,80	
	Single-Tageskarte Zonen M – 5	13,00	
	Gruppen-Tageskarte Zone M	14,80	
	Gruppen-Tageskarte Zonen M – 5	24,30	
	IsarCard Wochenkarte Zone M Gültig ab: _____	17,10	
	Kongress-Ticket Zone M, 2 Tage	11,70	
	Kongress-Ticket Zonen M – 5, 2 Tage	19,50	
	Verlängerungstag Kongress-Ticket Zone M	4,30	
	Verlängerungstag Kongress-Ticket Zonen M – 5	7,80	
	Versandkosten	10,00	

Zone M = Stadtgebiet München inkl. Messe und einige Randgemeinden
Zonen M – 5 = Stadtgebiet München mit Umland und inkl. Flughafen

Mindestabnahme:

50 Karten bei Kongress-Ticket
5 Karten bei Tageskarten
5 Karten bei Wochenkarten

Die Bestellung der MVV-Fahrkarten sollte spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn an folgende Stelle gerichtet werden:

Großkundenvertrieb der Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG),
Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München
Tel. +49 89 2191-2333/2331, Fax +49 89 2191-2391,
E-Mail: Grosskundenservice@mvg.swm.de

Zustellung:

Abholung am

_____ (Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr)

Zusendung an oben aufgeführte Adresse

Zusendung an folgende Adresse:

Bemerkungen:

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Bedingungen für die Bestellung und den Kauf von MVV-Fahrkarten durch Großkunden

■ Single-Tageskarten

1. Single-Tageskarten werden für die Zone M (komplettes Stadtgebiet München mit einigen Randgemeinden) und den Geltungsbereich Zone M-5 (inkl. Flughafen München) angeboten.
2. Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt die Single-Tageskarte zu beliebig vielen Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmittel im MVV.
3. Single-Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung ab bis 06:00 Uhr des folgenden Tages.
4. Single-Tageskarten sind vor Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.

Zone M = Stadtgebiet München inkl. Messe und einige Randgemeinden
 Zonen M-5 = Stadtgebiet München mit Umland und inkl. Flughafen

■ Gruppen-Tageskarten

1. Gruppen-Tageskarten werden für die Zone M (komplettes Stadtgebiet München mit einigen Randgemeinden) und den Geltungsbereich Zone M-5 (inkl. Flughafen München) angeboten.
2. Die Gruppen-Tageskarte ermöglicht innerhalb ihrer örtlichen und zeitlichen Gültigkeit bis zu fünf Erwachsenen beliebig viele Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln im MVV.
3. Gruppen-Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung ab bis 06:00 Uhr des folgenden Tages.
4. Gruppen-Tageskarten sind vor Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.

Zone M = Stadtgebiet München inkl. Messe und einige Randgemeinden
 Zonen M-5 = Stadtgebiet München mit Umland und inkl. Flughafen

■ IsarCard Wochenkarten

1. Die IsarCard Wochenkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Zeitkartenringe.
2. Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Tarifzonen (z.B. Zone M für einen Geltungsbereich in der kompletten Stadt München inkl. Messe und einigen Randgemeinden rund um München).
3. Die IsarCard-Wochenkarte ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.
4. Die IsarCard-Wochenkarte gilt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen. Zudem gilt sie über den Geltungszeitraum hinaus bis 12:00 Uhr des nächsten Tages. Bsp.: Gilt Ihre Wochenkarte ab einem Mittwoch, so gilt diese bis Mittwoch 12:00 Uhr der nachfolgenden Woche.
5. Die IsarCard-Wochenkarte muss bei Antritt der Fahrt nicht entwertet werden.

Zone M = Stadtgebiet München inkl. Messe und einige Randgemeinden
 Zonen M-5 = Stadtgebiet München mit Umland und inkl. Flughafen

■ Kongress-Ticket

1. Es werden besondere Kongress-Tickets angeboten, und zwar
 - für die Zone M und für den Geltungsbereich Zone M-5 (inkl. Flughafen München) sowie
 - für verschiedene Zeiträume (mindestens jedoch zwei Tage).
2. Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln im MVV.
3. Das Kongress-Ticket ist ein Angebot für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. Es kann von den Veranstaltern – einschließlich Auftragsfirmen – der genannten Veranstaltungen bei **Abnahme von mindestens 50 Karten** für die selbe Veranstaltung in Anspruch genommen werden.
 Die Karten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weitergegeben werden. Der direkte Kauf von Kongress-Tickets durch Teilnehmer der Veranstaltung ist nicht möglich.
4. Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können pro Ticket unentgeltlich mitgenommen werden.
5. Das Kongress-Ticket ist bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten. Der Zeitpunkt des Entwertens ist der Beginn der Geltungsdauer. Das Kongress-Ticket ist ab diesem Zeitpunkt zusammenhängend für die auf ihm angegebene Zahl von Tagen und bis 06:00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

6. Das Kongress-Zusatzticket, das ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten ist, ist ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 06:00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig. Das Kongress-Zusatzticket ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket, zu dem es gekauft wurde, zur Fahrt gültig und erweitert die Gültigkeit der Kongress-Tickets für die Zonen M bzw. M-5 (inkl. Fahrt zum Flughafen) um jeweils einen Tag.

■ Hinweise zur Bestellung / Bezahlung von MVV-Karten

1. Bei Bestellungen aus Deutschland erfolgt die Bezahlung der Tickets zusammen mit der Lieferung auf Rechnung. Besteht noch keine dauerhafte Kundenbeziehung so kann der Großkundenvertrieb die Zahlung vor Lieferung verlangen.
2. Bei Bestellungen aus anderen Ländern erfolgt die Bezahlung ausschließlich in Form einer Banküberweisung. Die Kosten für die Banküberweisung trägt der Besteller. Bitte warten Sie hierfür jedoch die separate Rechnungsstellung durch die MVG ab.

Name der Bank:	HypoVereinsbank München
Bankleitzahl:	700 202 70
Kontonummer der Bank:	91 600
Zahlungsempfänger:	Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG)
BIC:	HYVEDEMMXXX
IBAN:	DE33 7002 0270 0000 0916 00
Währung:	Euro
Adresse der Bank:	Kardinal-Faulhaber-Str. 14
Stadt der Bank:	München
PLZ der Bank:	80333
Land der Bank:	Deutschland

3. Die Kosten der Versendung der Tickets trägt der Besteller (z.B. Kosten des Wertpakets, grundsätzlich 10,00 EUR Versandkostenpauschale weltweit)
4. Der Besteller kann nicht ausgegebene IsarCard Wochenkarten zwar zurückgeben, die Rückgabe muss jedoch noch vor Beginn der Geltungsdauer erfolgen. Nach Beginn der Geltungsdauer ist keine Rückgabe mehr möglich.
5. Steuerbefreiung Ausland kann im Art. 193 MwStSystRL und Art 48 MwStSystRL nachgelesen werden.
6. Eine Nettrechnung mit Hinweis auf Reverse-Charge ist nicht möglich.

■ Ansprechpartner für die Bestellung von MVV Fahrkarten für Großkunden

Großkundenvertrieb der Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG),
 Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München
 Tel. +49 89 2191-2333/2331, Fax +49 89 2191-2391,
 E-Mail: Grosskundenservice@mvg.swm.de

Öffnungszeiten:
 Mo. – Fr., 08:30 – 12:30 Uhr

Anfahrt für Abholung der Tickets

- U-Bahn U 1 Haltestelle Westfriedhof, im Anschluss ca. 5 Minuten zu Fuß
 - Tram 20/21 Haltestelle Borstei, im Anschluss ca. 5 Minuten zu Fuß
- Sie finden den MVG-Großkundenvertrieb im Gebäudeteil C, 4. Stock, Zimmer 59

In allen MVV-Fahrpreisen ist die Mehrwertsteuer mit dem ermäßigten Satz von 7 % enthalten (gem. §12, Abs. 2, Ziff. 10 UStG 1967).

Im Übrigen gelten für die Beförderung von Personen in den Verkehrsmitteln im MVV die Bestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung, die unter <http://www.mvv-muenchen.de/de/tickets-preise/befoerderungsbestimmungen/index.html> in der aktuellen Fassung eingesehen werden können.